



Reglement über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und im Studium an der Universität Basel

vom 22. September 2015

Gestützt auf § 10 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012 erlässt das Rektorat das folgende Reglement.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz und Geltungsbereich

§ 1. Sexuelle Belästigung ist verboten. Sie zieht Massnahmen nach sich.

² Das Verfahren bei mutmasslicher sexueller Belästigung richtet sich nach diesem Reglement.

³ Das Reglement gilt für alle Universitätsangehörigen.

Definition

§ 2. Als sexuelle Belästigung gilt die sexuelle Belästigung im engeren Sinne gemäss Abs. 2 sowie sexistisches Verhalten gemäss Abs. 3.

² Als sexuelle Belästigung im engeren Sinne gilt jede die Persönlichkeit verletzende Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die seitens der betroffenen Person unerwünscht ist. Darunter fallen insbesondere:

- a) sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die unter Strafe stehen,
- b) sexuelle Übergriffe, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, unangemessene Körperkontakte sowie aufdringliches Verhalten,
- c) sexuelle Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen,
- d) anzügliche Bemerkungen und Witze, insbesondere über Aussehen und körperliche Eigenschaften,
- e) Zeigen und Verbreiten von pornografischem Material.

³ Als sexistisches Verhalten gelten Verhaltensweisen ohne direkten sexuellen Bezug, durch die Personen auf Grund ihres Geschlechts diskriminiert oder herabgewürdigt werden. Darunter fallen insbesondere:

- a) auf die Angehörigen eines Geschlechts bezogene beleidigende oder herabsetzende Bemerkungen und Witze,
- b) Zeigen von Bildern, welche eine feindliche Haltung gegenüber dem anderen Geschlecht ausdrücken,
- c) an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfende erniedrigende Behandlung,
- d) Verhaltensweisen, welche ein feindliches Arbeitsklima für die Angehörigen eines Geschlechts schaffen.

Prävention

§ 3. Universitätsangehörige verhalten sich einander gegenüber rücksichtsvoll und respektieren die persönlichen Grenzen anderer.



- ² Betroffene Universitätsangehörige sollen den belästigenden Personen im Rahmen des Zumutbaren klar zu verstehen geben, dass sie sich belästigt fühlen und dass das betreffende Verhalten unerwünscht ist.
- ³ Universitätsangehörige, die sexuelle Belästigungen im Rahmen der universitären Tätigkeit bemerken, sind im Rahmen des Zumutbaren gehalten, auf die Unzulässigkeit dieses Tuns direkt oder bei einer der Ansprechpersonen hinzuweisen.
- ⁴ Vorgesetzte, Lehrende sowie Forschende, sind in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich für eine belästigungs- und diskriminierungsfreie Arbeitsatmosphäre verantwortlich. Sie greifen korrigierend ein, wenn sie Verhaltensweisen entdecken, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen.

Information und Sensibilisierung

- § 4. Die Universitätsangehörigen werden über den Inhalt dieses Reglements auf geeignete Weise informiert.
- ² Die Universität sorgt mit Sensibilisierungsaktivitäten und Präventionsmassnahmen für ein Arbeits- und Studienklima, das sexueller Belästigung entgegenwirkt.

Zweiter Teil: Massnahmen und Verfahren

Massnahmen

- § 5. Gegen sexuell belästigende Universitätsangehörige werden entsprechend der Schwere ihres Fehlverhaltens Massnahmen ergriffen.
- ² Die Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen, welche auf das Rechtsverhältnis zwischen der fehlbaren Person und der Universität anwendbar sind. Sie reichen von Unterstützungsmassnahmen bis hin zur Entlassung oder Exmatrikulation.
 - ³ Die Massnahmen der Universität werden unabhängig von der Durchführung eines allfälligen Strafverfahrens getroffen.
 - ⁴ Für Personen, die wider besseres Wissen eine andere Person der sexuellen Belästigung bezichtigen oder eine solche Verdächtigung wider besseres Wissen verbreiten, gelten die Abs. 1–3 sinngemäss.

Rechte der betroffenen Personen

- § 6. Die von sexueller Belästigung betroffenen Personen
- a) Haben Anspruch auf Information durch die Ansprechperson,
 - b) haben Anspruch auf Beratung und Abklärung durch die untersuchende Person,
 - c) können sich mit ihrem Anliegen direkt an die untersuchende Person wenden,

Pflichten Vorgesetzte, Lehrende und Forschende

- § 7. Erhalten Vorgesetzte, Lehrende sowie Forschende Kenntnis von Vorfällen, unterstützen sie die betroffene Person und machen sie auf die zuständige untersuchende Person sowie auf die Ansprechpersonen aufmerksam.



Keine Nachteile für die betroffene Person

§ 8. Aus der sexuellen Belästigung dürfen der betroffenen Person, sowie Personen, die gemäss §3Abs. 3 und 4 Fälle von sexueller Belästigung melden, keine weiteren Nachteile entstehen. Insbesondere dürfen ihr keine Nachteile im Anstellungsverhältnis oder im Studium und bei ihrer weiteren wissenschaftlichen Arbeit erwachsen aus:

- a) abgrenzendem und ablehnendem Verhalten,
- b) der Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung.

² Dies gilt sinngemäss auch für Auskunftspersonen und Zeuginnen und Zeugen im allfälligen gerichtlichen Verfahren sowie für alle Personen, welche gemäss diesem Reglement Aufgaben übernehmen, Funktionen ausüben, Massnahmen beantragen, über solche befinden oder sonst mit sexueller Belästigung befasst sind.

³ Die sexuell belästigte betroffene Person kann ihre Arbeit ohne Lohn einbusse niederlegen, solange ihr die Fortsetzung der Arbeitsleistung unzumutbar ist und trotz ausdrücklicher Meldung bei einer der Ansprechpersonen oder der untersuchenden Person rechtzeitig angemessene Massnahmen unterbleiben.

⁴ Der Kündigungsschutz richtet sich nach Art. 10 des Gleichstellungsgesetzes.

⁵ Ein weitergehender Kündigungsschutz bleibt vorbehalten.

Ansprechpersonen

§ 9. Ansprechpersonen sind die jeweiligen Leitungen von Chancengleichheit und Human Resources oder von ihnen delegierte Mitarbeitende sowie je eine Person von der skuba und avuba.

² Frauen und Männer sind als Ansprechpersonen vertreten.

³ Die Ansprechpersonen werden vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestätigt. Die Amtszeit kann jeweils verlängert werden.

Aufgaben der Ansprechpersonen

§ 10. Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen gehört insbesondere die Information über das Abklärungsverfahren und Weiterleiten des Sachverhaltes sowie Verweisung der betroffenen Person an die untersuchende Person.

Abklärungsverfahren und untersuchende Person

§ 11. Die Abklärung erfolgt durch die untersuchende Person. Die untersuchende Person ist juristisch ausgebildet.

² Sie wird vom Rektorat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestätigt. Die Amtszeit kann jeweils verlängert werden.

³ Die untersuchende Person hat eine Stellvertretung, welche die gleichen Anforderungen wie die untersuchende Person selbst erfüllt und dem Rektorat zur Kenntnis gebracht wird.

⁴ Bei Bedarf kann die untersuchende Person den Rechtsdienst der Universität beiziehen.



Aufgaben der untersuchenden Person

§ 12. Die untersuchende Person hat den Sachverhalt zu ermitteln, sobald betroffene Personen gemäss § 2 bei ihr vorstellig werden, führt das Abklärungsverfahren mit den beteiligten Personen durch und befragt Auskunftspersonen.

² In Rücksprache mit dem verantwortlichen Rektoratsmitglied kann sie Sachverständige beiziehen und psychologische oder psychiatrische Beratung auf Antrag der betroffenen Person vermitteln.

³ Je nach Ausgang des Abklärungsverfahrens beantragt sie angemessene Massnahmen gemäss § 5. In schweren Fällen beantragt sie die Einleitung einer Administrativuntersuchung. Der Antrag wird an das Rektorat gestellt.

Bericht ans Rektorat

§ 13. Die untersuchende Person berichtet jährlich dem Rektorat über die Tätigkeit.

Administrativuntersuchung

§ 14. Das Rektorat entscheidet über die Einleitung einer Administrativuntersuchung und bestimmt gleichzeitig die für die Administrativuntersuchung zuständige Person.

² Der Antrag an das Rektorat auf Einleitung einer Administrativuntersuchung kann die untersuchende Person stellen.

³ Die Administrativuntersuchung wird durch eine dazu befähigte, sachverständige Person, die nicht der Universität angehört, geführt. Die untersuchende sachverständige Person kann bei den zuständigen Stellen die im Rahmen der Administrativuntersuchung nötigen Massnahmen beantragen.

⁴ Nach Beendigung der Administrativuntersuchung entscheidet das Rektorat über die beantragten Massnahmen nach § 5.

Kompetenzen des Rektorats

§ 15. Das Rektorat ist grundsätzlich für Entscheide gemäss diesem Reglement zuständig.

² Das Rektorat kann ein Rektoratsmitglied für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmen, welches im Auftrag des Rektorats für dieses Geschäft gemäss diesem Reglement verantwortlich ist. Die Amtszeit kann jeweils verlängert werden. Das verantwortliche Rektoratsmitglied hält Rücksprache mit dem Rektorat und informiert es.

³ Zu den Aufgaben des Rektorats gehören insbesondere:

- a) Entscheid betreffend dem Beizug von Sachverständigen auf Antrag der untersuchenden Person,
- b) Entscheid betreffend Anordnung angemessener Massnahmen gemäss § 5 auf Antrag der untersuchenden Person,
- c) Entscheid betreffend Anordnung einer Administrativuntersuchung auf Antrag der untersuchenden Person,
- d) Entscheid betreffend Anordnung einer Administrativuntersuchung auch ohne Antrag der untersuchenden Person, wenn die Bedeutung der Angelegenheit dies nach dem Ermessen des Rektorats erfordert,
- e) Entscheid betreffend Anordnung angemessener Massnahmen gemäss § 5 auf Antrag der mit einer Administrativuntersuchung beauftragten sachverständigen Person,



- f) Überprüfung betreffend Vollzug und Wirksamkeit angeordneter Massnahmen und die Einhaltung des Nachteilsverbots.

Verfahrensbestimmungen

§ 16. Sofern dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich die Verfahren und die Rechte aller am Verfahren Beteiligten sinngemäss nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Basel-Stadt.

Rechte der betroffenen und der beschuldigten Person

§ 17. Die betroffene Person und die beschuldigte Person haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Sie haben insbesondere das Recht,

- a) im Abklärungsverfahren eine Begleitperson mitzunehmen,
- b) bei der Befragung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen sowie bei der Befragung der betroffenen Person oder der der sexuellen Belästigung beschuldigten Person anwesend zu sein,
- c) zu Äusserungen der Auskunftspersonen und der betroffenen Person Stellung zu nehmen,
- d) nach Abschluss der Abklärungen in die Akten Einsicht und Stellung zu diesen zu nehmen.

³ Wenn überwiegende Interessen der Universität, der betroffenen Person oder Dritter es erfordern, können das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht eingeschränkt werden. Insbesondere kann die betroffene Person auf ihr Verlangen in Abwesenheit der beschuldigten Person befragt werden. In diesem Fall kann sich die beschuldigte Person bei der Befragung durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

Vertraulichkeit

§ 18. Die Ansprechpersonen, die untersuchende Person und die mit einer Administrativuntersuchung beauftragte sachverständige Person unterstehen der Vertraulichkeit.

² Bei schwerwiegenden Fällen können diese Personen auf ihr Gesuch hin von der Vertraulichkeit entbunden werden. Zuständig hierfür ist das Rektorat unter Einbezug des Rechtsdienstes.

Verfahrenskosten

§ 19. Sämtliche Verfahren sind kostenlos; ausgenommen sind Fälle von mutwilliger Verfahrensführung.

² Das Rektorat kann im Einzelfall der betroffenen Person oder der zu Unrecht beschuldigten Person Ersatz der ihr durch ein Verfahren entstandenen Kosten zusprechen.

Abschluss Abklärungsverfahren und Entscheid

§ 20. Die Verfahren der untersuchenden Person sind möglichst rasch, spätestens aber innert vier Monaten seit Anhebung abzuschliessen.

² Innert sechzig Tagen nach Beendigung eines Verfahrens entscheidet das Rektorat.



Kommunikation

§ 21. Über den Ausgang des Verfahrens kann auf Wunsch und in Absprache mit der betroffenen Person oder der zu Unrecht beschuldigten Person im Arbeitsumfeld dieser Personen kommuniziert werden.

² Bei der Kommunikation über den Ausgang des Verfahrens sind die Persönlichkeitsrechte und die übrigen schutzwürdigen Interessen sämtlicher am Verfahren Beteiligten bestmöglich zu wahren.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

Inkrafttreten und Aufhebung Richtlinien

§ 22. Dieses Reglement wird per sofort wirksam.

² Es ersetzt die Richtlinien zum Schutze vor sexueller Belästigung vom 19. Juni 2000.